



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 151/24

(alt: 5 StR 332/23)

vom  
26. März 2024  
in der Strafsache  
gegen

wegen erpresserischen Menschenraubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 2024 gemäß § 44, § 46 Abs. 1 StPO beschlossen:

Dem Angeklagten wird auf seinen Antrag und auf seine Kosten Wiedereinsetzung in den Stand vor Ablauf der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 8. Februar 2024 gewährt (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts).

Die Frist zur etwaigen Ergänzung abgekürzter Urteilsgründe beginnt mit dem Eingang der Akten bei dem für die Ergänzung zuständigen Gericht (§ 267 Abs. 4 Satz 4, § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO). In diesem Fall beginnt mit der Zustellung des ergänzten Urteils die Frist zur Begründung der Revision (§ 345 Abs. 1 Satz 3 StPO).

Cirener

Gericke

Mosbacher

Köhler

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 08.02.2024 - (517 KLs) 278 Js 329/22 (17/23)